

Schnellwechsler für Bauunternehmer

Tipps im Umgang mit Schnellwechseleinrichtungen (SWE)

- Stellen Sie beim Kauf sicher, dass für das gewünschte Modell kein Verkaufsverbot besteht
- Lassen Sie sich die Einhaltung der Vorschriften vom Hersteller/Händler zusichern
- Kaufen Sie keine SWE mehr, welche mit einem Verkaufsverbot belegt sind (auch nicht als Occasionen)
- Prüfen Sie Ihren Maschinenpark auf SWE, bei welchen Fehlanwendungen zum Herunterfallen der Anbaugeräte führen können.
- Kontrollieren Sie, ob die Betriebsanleitungen vorhanden, vollständig und verständlich sind.
- Verbieten Sie den Maschinisten das Anheben von Anbaugeräten ohne vollständige Verriegelung, erstellen Sie eine Arbeitsanweisung
- Schulen Sie die Maschinisten in der Anwendung der Betriebsanleitung und der Einhaltung der Vorschriften
- Nehmen Sie Modifikationen an Ihren SWE nicht selbst vor

1 Einleitung

Hydraulische Schnellwechseleinrichtungen (SWE) sind praktisch und effizient. Mehrere Unfallereignisse haben jedoch gezeigt, dass von einigen dieser Geräte Risiken ausgehen. Werden Anbaugeräte angehoben, ohne dass der Verriegelungsvorgang der SWE abgeschlossen ist, können bei bestimmten SWE die Anbaugeräte unkontrolliert herunterfallen.

Die Suva ist zum Schluss gekommen, dass diese Risiken mit konstruktiven Massnahmen minimiert werden können. Sie hat in ihrer Funktion als Marktüberwachungsbehörde gemäss Produktesicherheitsgesetz (PrSG) verschiedene Typen untersucht und festgestellt, dass diese den Vorschriften der EU-Maschinenrichtlinie nicht entsprechen.

2 Verkaufsverbot ab 1.1.2016 bzw. 10.4.2017 / Verwendungsverbot ab 1.1.2020

Die Suva hat für verschiedene SWE-Typen ein Verkaufsverbot verfügt, welches ab 1.1.2016 gilt. Einzelne Hersteller und Lieferanten haben dieses Verkaufsverbot gerichtlich angefochten. Für sie gilt das Verkaufsverbot spätestens ab dem Zeitpunkt des Entscheids des Bundesgerichts am 10.4.2017. Das Verkaufsverbot verbietet ab diesem Datum Herstellern, Händlern und Importeuren diejenigen Typen, welche in der Suva-Verfügung bezeichnet sind, zu verkaufen. Der Bauunternehmer ist nicht Verfügungsadressat, weshalb das Verkaufsverbot für ihn nicht gilt.

Die Suva hat jedoch angekündigt, dass sie die Verwendung von SWE, welche den erforderlichen konstruktiven Schutz gegen unbeabsichtigtes Herunterfallen nicht aufweisen, ab dem 1.1.2020 nicht mehr tolerieren wird. Solche SWE werden dann als Arbeitsmittel betrachtet, welches nicht den Anforderungen des Unfallversicherungsgesetzes entspricht.

Da die Suva der Schweigepflicht unterworfen ist, darf sie nicht bekannt geben, welche Typen betroffen sind.

3 Von der Suva festgestellte Sicherheitsmängel

Gemäss Maschinenrichtlinie müssen Gefährdungen, welche nicht eliminiert werden können, in erster Linie durch konstruktive Massnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen) verhindert werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, genügt es, wenn der Verwender der Maschine mit Warnhinweisen und Instruktionen auf die Gefahr aufmerksam gemacht wird.

Nach den Informationen der Suva können bei bestimmten SWE Anbaugeräte herunterfallen, wenn sie aufgenommen werden, aber nicht vorschriftsgemäss verriegelt sind. Bei den betroffenen Typen fehlen konstruktive Massnahmen, die das verhindern. Warnhinweise und Vorschriften in der Betriebsanleitung genügen dazu nicht.

Die Suva hat die betroffenen Hersteller, Händler und Importeure aufgefordert, aufgrund einer Risikobeurteilung die notwendigen konstruktiven Massnahmen zu treffen.

Dem Hersteller werden keine konkreten Massnahmen vorgeschrieben, mit welchen er das Herunterfallen von unvollständig verriegelten SWE verhindern soll. Konstruktive Massnahmen können im Bereich der Steuerung (Sensoren) oder in der konstruktiven Ausbildung der Aufnahmeelemente oder in anderen konstruktiven Massnahmen bestehen. Wesentlich ist, dass in einer Risikobeurteilung aufgezeigt wird, dass und wie das Risiko minimiert wird.

4 Kauf von neuen SWE

Die von der Verfügung der Suva betroffenen SWE durften bis am 1.1.2016 bzw. 10.4.2017 im Markt verkauft werden. Die Unternehmer müssen davon ausgehen, dass sie diese SWE ab dem 1.1.2020 nicht mehr verwenden dürfen.

Wir empfehlen dringend, beim Erwerb von neuen SWE sicher zu stellen, dass für das gewünschte Modell kein Verkaufsverbot besteht, und sich eine schriftliche Zusicherung geben zu lassen (vgl. Mustertext). Bei Neubeschaffungen sollten nur noch Produkte evaluiert werden, bei welchen die von der Suva festgestellten Sicherheitsmängel nicht bestehen. Der Hersteller ist verpflichtet, dies gegenüber den Behörden mit einer Risikobeurteilung nachzuweisen.

5 Kauf von Occasions-SWE

Das Verkaufsverbot betrifft auch die Occasionsmodelle der Verfügungsadressaten (Hersteller, Händler). Andere Personen, z.B. auch Bauunternehmer, welche eine SWE alleine oder zusammen mit einem Bagger verkaufen, dürfen Occasions-SWE auch nach dem 1.1.2016 bzw. 10.4.2017 verkaufen.

Trotzdem empfehlen wir den Bauunternehmern, keine Occasions-SWE mehr zu erwerben, für welche beim Hersteller oder Händler ein Verkaufsverbot besteht.

6 Gebrauch von bestehenden SWE

Der Bauunternehmer kann seine SWE gemäss schriftlicher Information durch die SUVA bis zum 1.1.2020 verwenden. Geht jedoch von einer SWE, welche von der Suva noch nicht überprüft worden ist, eine besondere Gefahr aus, hat die Suva angekündigt, auf der Basis des Unfallversicherungsgesetzes einzuschreiten und diese auch früher aus dem Verkehr zu ziehen. Dies gilt besonders auch für SWE, welche vor 1997 in Verkehr gebracht worden sind.

Von eigenhändig ausgeführten Änderungen von SWE ist abzuraten, wenn kein spezifisches Konstruktions-Knowhow vorhanden ist: Wer sicherheitsrelevante Veränderungen an einer Maschine vornimmt, wird selbst zum Hersteller mit den entsprechenden Pflichten und Verantwortlichkeiten (vgl. dazu den SBV-Flash Nr. 31/Mai 2012).

7 Handhabung von SWE

Der sichere Umgang mit SWE erfordert eine sorgfältige Schulung des Maschinisten. Insbesondere muss die Betriebsanleitung studiert und eingehalten werden.

Die Suva hat unter www.suva.ch/schnellwechsler Ratschläge für den Umgang mit SWE publiziert.

Weiter ist die EKAS Richtlinie Nr. 6512 (Arbeitsmittel) auch für den Umgang mit SWE zu beachten.

Die Suva empfiehlt, nach jedem Wechsel eines Anbaugerätes einen sog. Gegendrucktest durchzuführen (Belastung des Anbaugeräts am Boden). So ist sichergestellt, dass es richtig verriegelt ist und nicht herunterfallen kann.

Das bewusste Anheben eines Anbaugeräts ohne Verriegelung (z.B. zum Auflad) muss strikt verboten werden, es sei denn es wäre gemäss Betriebsanleitung explizit erlaubt.

Wir empfehlen, den Maschinisten entsprechende Arbeitsanweisungen auszuhändigen, die Betriebsanleitung zu schulen und die Beachtung der Vorschriften regelmässig zu kontrollieren.

Inventarverantwortlichen empfehlen wir, den bestehenden Maschinenpark auf SWE zu prüfen, bei welchen Fehlanwendungen zum Herunterfallen der Anbaugeräte führen können. Weiter empfehlen wir, generell zu überprüfen, ob für die im Betrieb verwendeten SWE eine verständliche Betriebsanleitung vorliegt, welche entsprechende Massnahmen vorsieht.

Bei der Reinigung, Wartung und Instandhaltung ist darauf zu achten, dass die Verriegelungsanzeigen funktionieren und sichtbar sind und dass die Vorschriften des Herstellers strikt eingehalten werden.

Muster Vertragsklausel beim Kauf von neuen SWE

Der Verkäufer sichert zu, dass eine vorschriftsgemässe technische Dokumentation besteht und der Kaufgegenstand als sicheres Arbeitsmittel verwendet werden kann, sämtliche Vorschriften einhält und keiner aktuellen oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten zukünftigen behördlichen Verkaufsbeschränkung unterliegt.